



# Amtsblatt des Kreises Warendorf

## Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Gemeinde Beelen  
der Stadt Drensteinfurt  
der Stadt Ennigerloh  
der Gemeinde Everswinkel  
der Gemeinde Ostbevern  
der Stadt Sassenberg  
der Stadt Sendenhorst  
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Ahlen  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Warendorf  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Telgte GmbH  
der Stadt Beckum

Jahrgang 1987

Ausgabe Nr. 15

Ausgabetag 16.04.1987

## Inhalt

| Nummer | Datum      | Gegenstand  | Seite     |
|--------|------------|---|-----------|
|        |            | <b>STADT BECKUM</b>   |           |
| 192    | 10.04.1987 | Änderung der Müllabfuhrtermine wegen der Osterfeiertage   | 334       |
|        |            | <b>STADT ENNIGERLOH</b>   |           |
| 193    | 10.04.1987 | a) Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes  | 335       |
| 194    |            | b) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Rottendorf" gem. § 30 BBauG                                  | 336       |
|        |            | <b>GEMEINDE EVERSWINKEL</b>   |           |
| 195    | 08.04.1987 | 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" gem. § 13 BBauG  | 337 - 339 |
|        |            | <b>STADT SASSENBERG</b>   |           |
| 196    | 09.04.1987 | Planfeststellungsbeschuß gem. § 31 WHG für Herrn Heinrich Dieckmann, Rippelbaum 41, 4414 Sassenberg                     | 340       |
|        |            | <b>AMT FÜR AGRARORDNUNG MÜNSTER</b><br>- Stadt Sendenhorst  |           |
| 197    | 10.04.1987 | Freiwilliger Landtausch Sendenhorst-Diestedde   | 341 - 343 |
|        |            | <b>KREIS WARENDORF</b>  |           |
| 198    | 07.04.1987 | a) Aufhebung der Sperre für eine Schafherde wegen Erlöschens der Schafsraude  | 344       |
| 199    | 14.04.1987 | b) Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes NW über die Durchführung von örtlichen Erkundungs- und Vermessungsarbeiten | 345       |

|     |            |  |     |
|-----|------------|--|-----|
| 200 | 14.04.1987 | c) Bekanntmachung der Feststellung des Nachfolgers für einen ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten | 346 |
| 201 | 08.04.1987 | d) Bekanntmachung einer Gefechtsübung  | 347 |

-337-

## BEKANNTMACHUNG

der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße"  
der Gemeinde Everswinkel gem. § 13 BBauG

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 1.4.1987 für die Grundstücke Gemarkung Everswinkel Flur 31 Nr. 1847, 1853 und 1682/1738 eine Änderung gem. § 13 BBauG beschlossen. Für die Grundstücke Flur 31 Nr. 1847 und 1853 soll entsprechend dem Änderungsplan die überbaubare Fläche verändert werden. Außerdem soll für das Grundstück Flur 31 Nr. 1682/1738 die bisher festgesetzte offene Bauweise aufgehoben und durch eine besondere Bauweise mit dem Inhalt ersetzt werden, daß das Gebäude auf der im Änderungsplan gekennzeichneten Grundstücksgrenze als Grenzbau zu errichten und gegenüber der anderen Grenze der nach der Bauordnung festgelegte Abstand einzuhalten ist.

Da die benachbarten und betroffenen Grundstückseigentümer der Änderung bereits zugestimmt haben, hat der Gemeinderat weiter die Änderung entsprechend dem Plan vom 1.4.1987 als Satzung gem. § 10 BBauG und die dazu gehörende Begründung vom 1.4.1987 beschlossen.

### HINWEISE:

Auf die nachfolgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW 1984 S. 475) und des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird hingewiesen.

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG

### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.

- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

#### Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 8. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" der Gemeinde Everswinkel wird hiermit gem. § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung rechtsverbindlich.

Der Änderungsplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel, Planungsamt, Hovestraße 5, Zimmer Nr. 13, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Geltungsbereich der 8. Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Everswinkel, den 6. April 1987



- Poll -  
(Bürgermeister)

# GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan M. 1 : 5000

zur 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße"